Öffentliche Bekanntmachung nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Regierungspräsidium Karlsruhe

Umbau Leitungsanbindung Umspannwerk Daxlanden, Anlagen 7520 und 7560

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 14.02.2025, Az.: 17-0513.2-83/15/4, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Das Vorhaben betrifft die Mast- und Fundamentsanierung zweier Winkelendmasten teils mit Traversenverlängerung, Montierung neuer Erdseilspitzen sowie die Errichtung eines Auflastprovisoriums. Es handelt sich konkret um Arbeiten an einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Philippsburg und Daxlanden der Anlage 7520 sowie einer 220 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Daxlanden und Eichstetten der Anlage 7560.

Das Vorhaben wird aufgrund eines geplanten Umspannwerk-Neubaus geplant: Aufgrund dessen sind Umbaumaßnahmen an bestehenden Höchstspannungsfreileitungen vorgesehen, welche aktuell an das Umspannwerk Daxlanden angebunden sind. Hierfür sollen Mast- und Fundamentverstärkungen an zwei Bestandsmasten durchgeführt werden. Im Rahmen des Umbaus ein provisorisches Mastgestänge erforderlich, welches die Leiterseite zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Mastarbeiten aufnimmt. Dieses geplante Provisorium hat eine Höhe von ca. 62 m und eine Breite von ca. 10 m.

An jedem Mast werden Arbeitsflächen für die Baumaßnahmen benötigt. Insgesamt werden für das Vorhaben temporär ca. 0,81 ha Fläche für Montagearbeiten beansprucht. Die Montageflächen fallen zum überwiegenden Teil auf Industrie- und Gewerbeflächen. Etwa 0,07 ha fallen auf bisher nicht versiegelte Flächen. Die dauerhafte zusätzliche Flächeninanspruchnahme aufgrund der Vergrößerung der Mastfundamente wird ca. 5,5 m² betragen.
Die Anzahl der Masten ist nach der Maßnahme im Vergleich zum Bestand gleich.

Der Umbau des Umspannwerks Daxlanden selbst ist nicht Teil dieses Antrags.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. **Der Plan der Transnet BW GmbH zum Umbau der Leitungsanbindung am Umspannwerk Daxlanden, Anlage 7520 und 7560, wird festgestellt.**
2. **Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.**
3. **Der festgestellte Plan erstreckt sich u.a. auch auf folgende Maßnahmen:**

– Vorübergehende Errichtung von Freileitungs- oder Kabelprovisorien, sofern die Abschaltzeiträume bei Eingriffen in Bestandsleitungen die Versorgungssicherung und Systemstabilität gefährden würden
– Maßnahmen zu Artenschutz und Landschaftspflege.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (vgl. A.II.): Dabei handelt es sich insbesondere um den Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, ein Grunderwerbsverzeichnis, Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung und den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft folgende Entscheidungen:

- Zulassung der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG
- Nebenbestimmungen, insbesondere für die Bereiche öffentliche Sicherheit, Immissionsschutz, Leitungssicherheit, Denkmalschutz, Bodenschutz und Umgang mit Altlasten, Natur- und Gewässerschutz.

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse werden nachgelagert im Rahmen der Ausführungsplanung beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.V.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung

getragen hat. Dabei handelt es sich um allgemeine Zusagen, fachrechtliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VI.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind jedenfalls Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeben.
Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der

freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

III. Öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er in der Zeit vom 26.02.2025 bis einschließlich 11.03.2025 (Veröffentlichungsfrist) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen / Umbau Leitungsanbindung Umspannwerk Daxlanden, Anlagen 7520 und 7560“ mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung (26.02.2025 bis einschließlich 11.03.2025) ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, poststelle@rpk.bwl.de) gerichtet hat.

Es ist zu beachten, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar bleiben.

gez. Leistner